

# Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Calbe (Saale)  
Herrn Bürgermeister Tischmeyer  
Markt 18  
39240 Calbe (Saale)

Ihr Zeichen: Kämmerei  
Ihre Nachricht vom: 27.02.2013  
Unser Zeichen: 15a.15.1.05.02-Go  
Unsere Nachricht vom: 03.01.2013

Name: Frau Golenia  
Organisationseinheit: 15a Fachdienst  
Rechtsangelegenheiten und  
Kommunalaufsicht

Ort: Bernburg  
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 407  
Telefon/Fax: 03471 684-1316;-2830  
E-Mail: igolenia@kreis-slk.de

Datum: 06.03.2013

12. MRZ. 2013

## Kommunalaufsichtsbehördliche Anordnung

### hier: Erlass einer Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Stadt Calbe (Saale)

Sehr geehrter Herr Tischmeyer,

gemäß § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der z. Z. gültigen Fassung hat die Stadt Calbe (Saale) als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen (hier: Friedhof) Benutzungsgebühren zu erheben. Im Rahmen der Prüfung des Haushaltes 2012 der Stadt Calbe (Saale) habe ich festgestellt, dass der Kalkulationszeitraum für die Friedhofsgebühren 2011 abgelaufen ist.

Ich beabsichtige daher, gemäß § 137 GO LSA gegenüber der Stadt Calbe (Saale) eine Anordnung entsprechend der beigefügten Verfügung zu erlassen.

Ich gebe Ihnen hiermit gemäß § 1 (1) VwVfG LSA i. V. m. § 28 (1) VwVfG Gelegenheit, sich bis zum **25.03.2013** zu äußern. Sollte Ihrerseits keine Anhörung gewünscht werden, bitte ich Sie, mir dies schriftlich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Meyer

Anlage



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Empfangsbekanntnis  
Stadt Calbe (Saale)  
Herrn Bürgermeister Tischmeyer  
Markt 18  
39240 Calbe (Saale)

Ihr Zeichen: Kämmererei  
Ihre Nachricht vom: 27.02.2013  
Unser Zeichen: 15a.15.1.05.02-Go  
Unsere Nachricht vom: 03.01.2013

Name: Frau Golenia  
Organisationseinheit: 15a Fachdienst  
Rechtsangelegenheiten und  
Kommunalaufsicht

Ort: Bernburg  
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 407  
Telefon/Fax: 03471 684-1316;-2830  
E-Mail: igolenia@kreis-slk.de

Datum: 05.03.2013

### Kommunalaufsichtsbehördliche Anordnung

**hier: Erlass einer Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Stadt Calbe (Saale)**

Sehr geehrter Herr Tischmeyer,

der Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde erlässt folgenden

#### Bescheid:

Es wird angeordnet, dass der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) für den Bereich des Bestattungswesens auf der Grundlage einer Kalkulation (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines „Grünanteils“ für die Allgemeinheit) eine entsprechende Satzung mit kostendeckenden Gebühren bis zum **31.05.2013** beschließt.

#### Begründung:

##### I.

Die letzte Friedhofsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) stammt vom 15.12.2009, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 23.02.2010, in der die Gebühren an die Gebührenkalkulation für die Friedhofsgebühren der Stadt Calbe für die Jahre 2010 und 2011 angepasst wurden.

Bereits mit der Verfügung zur Haushaltssatzung 2011 wurde darauf verwiesen, dass insbesondere für die folgenden Einrichtungen die Kalkulationszeiträume für die Gebührensatzungen 2011 endeten:

- Sportstätten der Stadt Calbe (Saale)
- Bestattungswesen
- Marktwesen (Kalkulationszeitraum bereits 2011 abgelaufen gewesen)

Ich war weiterhin davon ausgegangen, dass dem Salzlandkreis schnellstmöglich die neuen Kalkulationen ggf. mit geänderten Gebührensatzungen vorgelegt werden, um den weiteren Konsolidierungswillen der Stadt Calbe (Saale) zu dokumentieren.

Den Erläuterung zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2012 war zu entnehmen, dass die Gebührensatzung für den Friedhof und die Hegersporthalle überarbeitet werden sollen. Ich erwartete eine diesbezüglich Vorlage nebst ggf. Änderung der Gebührensatzungen daher bis zum 30.11.2012.

Im Rahmen der Anhörung wurde darauf verwiesen, dass die Friedhofsgebührensatzung auf Grund von Unstimmigkeiten in der Gebührenkalkulation nochmals durch die Verwaltung zu überarbeiten sei und solle bis Mitte November 2012 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Ich habe die Stadt Calbe (Saale) mit Schreiben vom 03.01.2013 nochmals auf meine Hinweise zur Gebührenerhebung durch die Stadt Calbe (Saale) aus der Haushaltsverfügung 2012 hingewiesen und um Bericht gebeten.

Mit Schreiben vom 29.01.2013 berichtete die Stadt Calbe (Saale), dass eine 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) erarbeitet wurde und dem Stadtrat am 21.02.2013 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Dem zum Haushaltskennzahlensystem vorgelegten Bericht der Stadt Calbe (Saale) vom 27.02.2013 war zum Unterabschnitt 75 – Friedhof zu entnehmen, dass die Verwaltung dem Stadtrat am 21.02.2013 eine 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) vorgelegt hat. Auf Antrag der CDU-Fraktion wurde der Beschluss über die Änderung der Friedhofsgebührensatzung zur Beratung in die Ausschüsse zurückverwiesen.

Wegen der oben verfügten Entscheidung gab ich der Stadt Calbe (Saale) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG mit Schreiben vom 05.03.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zur Anhörung

## II.

Meine Zuständigkeit über die Entscheidungen im Tenor beruht auf §§ 134 Abs. 1 S. 1 und 137 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), § 10 Abs. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) und § 2 Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG).

## III.

Gemäß § 137 GO LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, falls sie die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Die Anordnung treffe ich, um sicherzustellen, dass die Stadt Calbe (Saale) im Bereich des Bestattungswesens auf der Grundlage einer Kalkulation (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines „Grünanteils“ für die Allgemeinheit) eine entsprechende Satzung mit kostendeckenden Gebühren beschließt.

- a) Da die Stadt Calbe (Saale) keine Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung zur Erhöhung des Kostendeckungsgrades im Bereich des Bestattungswesen vorweisen kann, verstößt die Gemeinde gegen § 91 Abs. 1 GO LSA und § 5 KAG LSA.

Die Gemeinde erhebt nach § 91 Abs. 1 GO LSA Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Gemäß Abs. 2 hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Grundsätze zur Einnahmebeschaffung gemäß § 91 GO LSA sind für die Gemeinde verbindlich.

Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von kommunalen Abgaben ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA).

Gemeinden erheben gemäß § 5 Abs. 1 KAG LSA als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderliche Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten.

Hieraus ergibt sich der Kostendeckungsgrundsatz. Die Höhe der einzelnen Gebühr ist demnach grundsätzlich so zu ermitteln, dass das Gebührenaufkommen die Höhe der Kosten der Einrichtung erreicht und somit der allgemeine Haushalt zur Finanzierung nicht herangezogen werden braucht.

Trotz des grundsätzlichen Gebots der Kostendeckung mit der Folge der Erhebung kostendeckender Gebühren können Landkreise und Gemeinden nach § 5 Abs. 1 Satz 2, 2. HS KAG-LSA niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Das öffentliche Interesse für eine unentgeltliche oder gegen nur geringe Gebühren zur Verfügung gestellte Einrichtungen (z.B. Museen, Büchereien, Sportanlagen) könnte mit Hinweis auf bildungs- oder gesundheitspolitische Belange begründet werden. Zugunsten verschiedener Gruppen von Gebührenpflichtigen könnten auch soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht (vgl. Kirchmer/Schmidt/Haack, KAG LSA, 2. Auflage, zum § 5 Ziff. 2.3.1).

Die v. g. Tatbestandsvoraussetzungen, welche eine niedrigere Benutzungsgebühr im vorliegenden Fall der Stadt Calbe (Saale) rechtfertigen würden, liegen bei kostenrechnenden Einrichtungen jedoch nicht vor, so dass für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Calbe (Saale) auf der Grundlage einer Kalkulation (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines „Grünanteils“ für die Allgemeinheit) eine entsprechende Satzung mit kostendeckenden Gebühren zu beschließen ist.

Aus § 5 Abs. 2 a KAG LSA ergeben sich Festlegungen hinsichtlich der Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 b KAG LSA kann die Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.

Demnach überlässt § 5 Abs. 2 b KAG LSA es den kommunalen Abgabengläubigern den Kalkulationszeitraum im Einzelnen zu bestimmen; er gibt lediglich vor, dass ein Zeitraum von drei Jahren nicht überschritten werden soll. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensbetätigung bei der Gebührenerhebung kann allerdings nur eine Gebührenkalkulation sein, aus der die kostendeckende Gebührenobergrenze hervorgeht.

Aufgrund der vorliegenden 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 23.02.2010, in der die Gebühren an die Gebührenkalkulation für die Friedhofsgebühren der Stadt